

Dorothea Zechmann

## Verwaiste Werke

### Zur Verabschiedung der europäischen Richtlinie zur Nutzung von verwaisten Werken

Alle Kinder haben Eltern. Doch manchen droht ein bitteres Schicksal, wenn sie ihre Eltern verlieren und sie so zu Waisenkindern werden. Nichts anderes geschieht auch mit zahlreichen Werken in einer Institution wie der Deutschen Nationalbibliothek: Es handelt sich um Werke, bei denen der oder die Rechteinhaber nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen zu finden sind. Dies können Bücher ebenso sein wie Tonträger, Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften. Neben der Verwaisung droht diesen Werken das eigentliche Unglück, nämlich vergessen zu werden. Dem soll mit der europäischen Richtlinie 2012/28/EU zur Nutzung von verwaisten Werken entgegengewirkt werden.

### Vorbemerkung – Eine Einordnung

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22.06.2006 (DNBG) verpflichtet die Deutsche Nationalbibliothek (DNB), das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschlands in seiner seit 1913 veröffentlichten Form zu sammeln, zu bewahren und für die Nutzung zugänglich zu machen. Dies bedeutet, dass die Bibliothek alle in Deutschland veröffentlichten Medienwerke in körperlicher oder unkörperlicher Form, sowie im Ausland veröffentlichte deutschsprachige Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke und fremdsprachige Medienwerke über Deutschland sammelt. Seit der Gesetzesnovellierung im Jahr 2006 sind auch die Sammlung und Zugänglichmachung von unkörperlichen Medienwerken hinzugekommen, die den Weg in das Informationszeitalter darstellen und so bedeutender Teil des nationalen kulturellen Erbes sind.

Die DNB leistet damit einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag zur Wissens- und Informa-

tionsgesellschaft, deren Herzstück Bildung, gleichberechtigter und ungehinderter Zugang zu Information und Wissenschaft ist. Sie unterscheidet sich damit auch und gerade von kommerziellen Anbietern, deren Ziel es ist, auf der Basis von marktwirtschaftlich getriebenen Geschäftsmodellen neue Distributionskanäle zu eröffnen und Gewinne zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages essenziell, dass die DNB auch urheberrechtlich in die Lage versetzt wird, Werke als kulturelles Erbe zu bewahren und nutzbar zu machen.

Durch die Entwicklung neuer digitaler Technologien und die Tatsache, dass sich mit der Verbreitung des Internets kulturell und wissenschaftlich bedeutsame Informationen in neuen, schnelllebigen Formaten entwickelt haben, bewegen sich Gedächtnisorganisationen wie die DNB zunehmend in urheberrechtlich relevanten Bereichen: Dazu gehört beispielsweise der Sammelauftrag von unkörperlichen Medienwerken, die Langzeitarchivierung, die Erhaltung von gefährdeten Beständen, der um die digitalen Medien erweiterte Zugang für die Nutzer (z. B. durch Kataloganreicherung mittels Digitalisierung der Inhaltsverzeichnisse), aber auch die Erschließung von elektronischen Publikationen. Dies geht zwangsläufig mit einer Formatänderung und ggf. der Entfernung technischer Schutzmaßnahmen einher. Hier bedarf es der Schaffung von Rechtssicherheit und einer Balance zwischen urheberrechtlichem Schutz einerseits und dem gesetzlichen Auftrag der Gedächtnisorganisation andererseits. Nach Auffassung der DNB bedarf es hier klarer verbindlicher gesetzlicher Regelungen.

Rechtssicherheit zu schaffen wird umso dringlicher, als mit zunehmender Globalisierung und Internationalisierung einerseits, technologischem Fortschritt und wachsender Konvergenz von Medien und Vernetzung andererseits die Bewahrung kulturellen Erbes nicht an nationalen Grenzen Halt macht. Schließlich muss ein modernes Urheber-

DNB muss das kulturelle Erbe bewahren und nutzbar machen

Gedächtnisorganisationen bewegen sich im urheberrechtlich relevanten Rahmen

Körperliche wie unkörperliche Medienwerke sind sammelpflichtig

Rechtssicherheit in einer globalisierten Welt schaffen

berreicht den veränderten technologischen Gegebenheiten und damit den veränderten Nutzergewohnheiten Rechnung tragen, gleichzeitig aber auch den Schutz des Urhebers und dessen Rechte garantieren. In einer vernetzten globalen Internetwelt ist es unabdingbar, dass nicht mehr geografische oder nationale Gesichtspunkte oder Formate und deren Absicherung im Vordergrund stehen. Moderne Lehr- und Lernmethoden beispielsweise müssen der digitalen Onlinewelt Rechnung tragen. Auch das Urheberrecht muss daher Schritt halten. Forschung und Lehre sind nicht länger an einen geografischen Ort gebunden. Das Urheberrecht sollte daher zweckgebunden ausgerichtet sein, also nicht orts- und medienbezogen. Außerdem intendiert eine offen in das World Wide Web eingestellte Publikation – viel mehr als ein gedrucktes Werk – eine möglichst weit reichende Verbreitung des Werkes. Vor diesem Gesamthintergrund benötigt also die DNB zum DNBG korrespondierende urheberrechtliche Grundlagen, um ihren gesetzlichen Auftrag rechtssicher erfüllen zu können.

## Verwaiste Werke – Die Problemstellung

In diesem Zusammenhang ist ein besonders relevantes Thema das der verwaisten Werke. Werke also, die zwar noch aufgrund ihres Veröffentlichungszeitpunkts urheberrechtlich geschützt sind, bei denen jedoch der oder die Rechteinhaber entweder nicht bekannt oder aber nicht zu finden sind. Solche Materialien schlummern zahlreich in Archiven und Bibliotheken und können nach dem gegenwärtigen nationalen Recht nicht genutzt werden, obwohl sie oft von großer wissenschaftlicher Bedeutung sind und als Teil des nationalen kulturellen Erbes dringlichst verfügbar gemacht werden sollen.

Rechteinhaber unbekannt

So zitiert das Aktionsbündnis »Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft« bereits in seiner Initiative für eine entsprechende Regelung im nationalen deutschen Urheberrecht vom 29.03.2007 eine Studie, die im Jahr 2005 darauf hinweist, dass der Anteil an verwaisten Werken allein an den gesamten in den USA veröffentlichten gedruckten Büchern in den Jahren ab 1960 rund 30 bis 50 % betrug<sup>9)</sup>.

# BIS-C 2000

4th. generation  
Archiv- und Bibliotheks-Informationssystem



**DABIS.eu**  
Gesellschaft für Datenbank-Informationssysteme

**DABIS.eu - alle Aufgaben - ein Team**

**Synergien: WB-Qualität und ÖB-Kompetenz**  
**Software: Innovation und Optimierung**  
**Web - SSL - Warenkorb und Benutzeraccount**  
**Web 2.0 und Catalogue enrichment**  
**Verbundaufbau und Outsourcing-Betrieb**

**Archiv Bibliothek Dokumentation**

<b>singleUser</b>	<b>System</b>	<b>multiUser</b>
<b>Lokalsystem</b>	<b>und</b>	<b>Verbund</b>
<b>multiDatenbank</b>		<b>multiServer</b>
<b>multiProcessing</b>		<b>multiThreading</b>
<b>skalierbar</b>		<b>stufenlos</b>
<b>Unicode</b>		<b>multiLingual</b>
<b>Normdaten</b>		<b>redundanzfrei</b>
<b>multiMedia</b>		<b>Integration</b>

**Software - State of the art - flexible**

<b>Über 23 Jahre Erfahrung und Wissen</b>	<b>Sicherheit</b>
<b>Leistung</b>	<b>Offenheit</b>
<b>Standards</b>	<b>Verlässlichkeit</b>
<b>Stabilität</b>	<b>Adaptierung</b>
<b>Generierung</b>	<b>Erfahrenheit</b>
<b>Service</b>	<b>Support</b>
<b>Outsourcing</b>	<b>Zufriedenheit</b>
<b>Dienstleistungen</b>	
<b>GUI-Web-Wap-XML-Z39.50-OAI-METS</b>	

**Portale mit weit über 17 Mio Beständen**

<a href="http://Landesbibliothek.eu">http://Landesbibliothek.eu</a>	<a href="http://bmlf.at">http://bmlf.at</a>
<a href="http://OeNDV.org">http://OeNDV.org</a>	<a href="http://VThK.eu">http://VThK.eu</a>
<a href="http://VolksLiedWerk.org">http://VolksLiedWerk.org</a>	<a href="http://bmwfj.at">http://bmwfj.at</a>
<a href="http://Behoerdenweb.net">http://Behoerdenweb.net</a>	<a href="http://wkweb.at">http://wkweb.at</a>

**DABIS GmbH**  
Heiligenstädter Straße 213, 1190 Wien, Austria  
Tel. +43-1-318 9777-10 \* Fax +43-1-318 9777-15  
eMail: office@dabis.eu \* <http://www.dabis.eu>

Zweigstellen: 61350 - Bad Homburg vdH, Germany / 1147 - Budapest, Hungary / 39042 - Brixen, Italy

**Ihr Partner für Archiv-, Bibliotheks- und DokumentationsSysteme**

Erschwerte  
Suche nach  
Rechteinhabern

Noch schwieriger stellt sich das Bild bei Werken wie Film, Tonträgern, Zeitungen und Zeitschriften, künftig ggf. auch bei elektronischen Publikationen dar, da in diesen Fällen die individuelle Suche nach den Rechteinhabern schon allein aufgrund der Beschaffenheit und Eigenart dieser Werke kaum erfolgreich ist.

Da somit eine rechtssichere Nutzung nicht möglich ist, haben bislang Institutionen wie die DNB davon abgesehen, solche Werke verfügbar zu machen, obwohl diese, wie bereits erwähnt, von hohem Interesse für Bildung und Wissenschaft sind und durch innovative Technologien und Digitalisierungsinitiativen völlig neue Zugangswege zu diesen Werken eröffnet werden. Zudem ist eine rechtskonforme Nutzungsmöglichkeit für Projekte wie die Europeana und die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) äußerst erfolgskritisch, da hier kulturelles Erbe aus den unterschiedlichsten Bereichen digitalisiert über die Grenzen der einzelnen zuliefernden Organisationen hinaus angeboten wird.

Die DNB hat sich daher bereits zu einem frühen Zeitpunkt für eine Lösung eingesetzt, die allen Beteiligten, also den Rechteinhabern wie den Bibliotheken gleichermaßen, Rechnung trägt. Dazu gehörte auf europäischer Ebene die Mitarbeit in der High Level Expert Group, die 2008 ein »Memorandum of Understanding« zur Nutzung von verwaisten Werken vorlegte, die Mitarbeit im Joint Committee, das 2011 ein »Memorandum of Understanding« zu dem vergleichbaren Problemkreis der vergriffenen Werke erarbeitete, die politische Interessenvertretung über die CENL und nicht zuletzt die Berufung der Generaldirektorin in das Comité des Sages, das im Auftrag der Europäischen Kommission 2010 richtungsweisende Empfehlungen zu urheberrechtsrelevanten Themen wie Digitalisierung und die virtuelle Verfügbarkeit von kulturellem Erbe über nationale Grenzen hinaus aussprach. Auf nationaler Ebene entstand im Rahmen der Arbeitsgruppe »Digitale Bibliotheken« der Deutschen Literaturkonferenz ein Projekt<sup>2)</sup> mit dem Ziel, verwaiste Werke zugänglich zu machen und mögliche Rechteinhaber angemessen zu vergüten. Hieran beteiligten sich die VG Wort, der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, die Bibliotheksverbände und die DNB.

DNB setzt sich  
ein für konstruktive  
Lösung gleichermaßen  
für Rechteinhaber  
und Bibliotheken

## Verwaiste Werke – Die Diskussion

Hatte die EU zwar die Problematik der verwaisten Werke erkannt, so favorisierte sie zunächst eine Lösung auf nationaler Ebene und wollte nur für den Fall der grenzüberschreitenden Nutzung überhaupt eine Empfehlung aussprechen. Die Erörterung zeigte aber gerade im Blick auf die Geschehnisse rund um das weltweit heftig umstrittene »Google Book Settlement« schnell, dass dieses Thema umfangreicher und in seiner Gesamtheit gelöst werden musste:

Folgende Aspekte bestimmten die Diskussion:

- Definition des verwaisten Werkes,
- Feststellung des Status des verwaisten Werkes,
- Urheberrechtliche Schrankenregelung vs. Lizenzierungsmodell,
- und in diesem Zusammenhang die Frage nach der angemessenen Vergütung für die eventuell später auftauchenden Rechteinhaber.

Hinsichtlich der Definition des verwaisten Werkes war strittig, ob dies alle Werktypen umfassen oder ob mit Einzeldefinitionen gearbeitet werden sollte. Letzteres wurde unter der Annahme diskutiert, dass es große Unterschiede zwischen den einzelnen Werktypen gibt und beispielsweise Lösungen für das gedruckte Buch leichter zu finden seien als etwa für Film oder Musik, wo regelmäßig eine Vielzahl von Urhebern und damit Rechteinhabern beteiligt sind.

Hinsichtlich der Feststellung des Waisenstatus war lange erörtert worden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine so genannte sorgfältige Suche zur Feststellung herangezogen werden sollte. Demnach sollte das Bestmögliche getan werden, um den Rechteinhaber zu finden. Diese Idee ist nicht neu, sondern stammt aus dem US-amerikanischen Recht, wonach eine »diligent search« oder auch »good faith search« einer Verwertung eines verwaisten Werkes stets vorgeschaltet werden soll. Die nordeuropäischen Länder wiederum favorisierten die Ausdehnung der Wahrnehmungsbefugnis der Rechte durch die Verwertungsgesellschaften auf alle Werke, die bislang nicht individuell, wohl aber dem Typ nach von dort betreut werden.

Einen echten Richtungsstreit löste jedoch die Frage aus, wie eine rechtssichere Nutzungsregelung gesetzestechnisch ausgestaltet werden sollte, ob als Schrankenregelung, die sich unmittelbar aus dem

Lösung nur  
umfanglich und in  
ihrer Gesamtheit

Suche nach  
Rechteinhabern  
ist unabdingbar

jeweiligen nationalen Urheberrechtsgesetz ergibt, oder als Lizenzierungsmodell, das die Nutzungsmöglichkeit an die Urheberrechtswahrnehmung z. B. durch die Verwertungsgesellschaften knüpft. In Deutschland etwa herrschte ein breiter politischer Konsens, das Thema verwaiste Werke durch eine rechtliche Regelung abzusichern. Allerdings favorisierten die Bundesregierung und die SPD-Fraktion ein Lizenzmodell<sup>3)</sup>, wonach nach einer ergebnislosen sorgfältigen Suche eine Lizenzvereinbarung mit einer Verwertungsgesellschaft getroffen werden sollte; die Fraktion Bündnis 90/die Grünen und die Linke hingegen favorisierten eine Schrankenregelung<sup>4)</sup> (also eine gesetzliche Beschränkung des Urheberrechts) allerdings auch hier verbunden zumindest mit einer Vergütungsregelung. Auch die bereits genannte Arbeitsgruppe »Digitale Bibliotheken« der Deutschen Literaturkonferenz sprach sich für ein Lizenzmodell nach einer sorgfältigen Suche aus, das durch eine entsprechende Ergänzung im Urheberrechtsgesetz abgesichert werden sollte und ist offenbar Vorbild für den Vorschlag der SPD-Fraktion gewesen.

Schrankenregelung versus Lizenzierungsmodell

## Verwaiste Werke – Die europäische Lösung

Mit der am 25. Oktober 2012 verabschiedeten Richtlinie 2012/28/EU hat die EU eine Regelung über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke getroffen, die nunmehr von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen ist. Damit ist auch die nationale Diskussion beendet bzw. kanalisiert.

Eine Nutzung ist demnach zulässig, wenn zuvor eine sorgfältige Suche (Art. 3 der Richtlinie) ergeben hat, ob und dass ein verwaistes Werk vorliegt. Dies bedeutet, dass nur dann, wenn der jeweilige Rechteinhaber nicht ermittelt werden kann, überhaupt ein verwaistes Werk vorhanden ist. Sobald dies festgestellt wurde, kann das betroffene Werk von den privilegierten Institutionen (also Bibliotheken, Museen, Archive) unter bestimmten Voraussetzungen und zu bestimmten (Gemeinwohl-) Zwecken der Öffentlichkeit (online) zur Verfügung gestellt werden (Art. 6 der Richtlinie). Dies sind im Wesentlichen die kultur- und bildungspolitischen

Nutzung verwaister Werke durch privilegierte Institutionen wie z. B. Bibliotheken

Zwecke. Sollten im Nachhinein doch noch berechnigte Ansprüche durch Rechteinhaber geltend gemacht werden, so ist eine angemessene Vergütung vorgesehen. Allerdings sollen die betreffenden privilegierten Institutionen vor unangemessen hohen Nachzahlungen geschützt werden.

Ein wesentlicher Aspekt dabei ist, dass die Richtlinie sich nicht auf bestimmte Werktypen beschränkt. Sie umfasst Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Magazine oder Werke in sonstiger Schriftform, audiovisuelle Werke, Tonträger, Filme sowie Werke aus den Rundfunkarchiven, ferner eingebettete Werke (z. B. Artikel in Zeitschriften). Ist einmal der Waisenstatus festgestellt, so sieht die Richtlinie in Art. 4 eine gegenseitige Anerkennung dieses Status durch die anderen Mitgliedsstaaten vor.

Die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedsstaaten hat bis zum 29. Oktober 2014 zu erfolgen.

## Verwaiste Werke – Kritik und Ausblick

Obwohl die Richtlinie nach intensiver Diskussion ein Schritt in die richtige Richtung ist und Gedächtnisorganisationen befähigt, ihre Schätze zu heben und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, gibt es dennoch Kritikpunkte:

Die Richtlinie hat nur das einzelne Werk und damit auch nur die individuelle sorgfältige Suche im Einzelfall im Blick. Um aber wirklich das eigentliche kultur- und bildungspolitische Ziel zu erreichen, ist eine Massendigitalisierung erforderlich, die je nach Umsetzung in nationales Recht erschwert sein könnte. Immerhin sieht die Richtlinie in Art. 6 Abs. 4 eine Öffnung für Public Private Partnerships vor, die große Digitalisierungsvorhaben wirtschaftlich wie betrieblich abfedern können.

Die Richtlinie sieht nur sekundär eine angemessene Vergütung für eventuelle Rechteinhaber vor. D. h., dass die privilegierte Institution nach Feststellung des Waisenstatus das betreffende Werk erst einmal nutzbar machen darf (z. B. digitalisieren und zugänglich machen). Im Gegensatz zu einem Lizenzmodell, wie es die Arbeitsgruppe »Digitale Bibliotheken« der Deutschen Literaturkonferenz vorsah, birgt dies die Gefahr, im Nachhinein mit Forderungen überzogen zu werden, die heute noch

Richtlinie ist nicht auf bestimmte Werktypen beschränkt

Richtlinie hat die Massendigitalisierung nicht im Fokus

Angemessene Vergütung für Rechteinhaber nur sekundär

nicht wirtschaftlich vorhersehbar und planbar sind. Auch spricht die Richtlinie lediglich von einer angemessenen Vergütung, ohne hier weitere Kriterien zu bestimmen. Es mag daher sinnvoll sein, auf nationaler Ebene mit den Verwertungsgesellschaften als mögliche Treuhänder nicht nur entsprechende Vergütungskriterien festzulegen, die für alle Beteiligten bindend sind, sondern diese gleichsam als »Versicherung« als Fondsverwalter einsetzt. Nicht gelöst ist auch weiterhin das parallele Themenfeld der so genannten vergriffenen Werke, also Werke, die nicht mehr im Handel zu erwerben sind. Häufig sind verwaiste Werke auch vergriffene Werke. Es ist deshalb empfehlenswert, diese Aspekte zugleich zu behandeln und gesetzgeberisch zu regeln.

Gesetzgeberische  
Regelung  
für verwaiste und  
vergriffene Werke

Es bleibt daher abzuwarten, wie die Bundesrepublik Deutschland diese Richtlinie in nationales Recht transferiert und wie sie diese insbesondere im Verhältnis zu anderen Schrankenregelungen in das geltende Urheberrecht rechtstechnisch einbindet. Unabdingbar sind dabei ein gewisser Pragmatismus und vor allem schnelles gesetzgeberisches Handeln, da nur so die von der Europäischen Kommission gesetzten Ziele von Informationsfreiheit und Zugangsmöglichkeiten in einer immer globaleren Welt adäquat erreicht werden können und damit Organisationen wie die DNB in die rechtssichere Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Auftrag voll umfänglich zu erbringen.

Schnelles gesetzgeberisches Handeln erforderlich

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Covey, Denise Troll: Copyright and the universal digital library. Universal Digital Libraries: Universal Access to Information. Proceedings of the International Conference on the Universal Digital Library, p. 9 - 26, siehe Bedarf nach einer Urheberrechtslösung für verwaiste Werke (29. März 2007). <<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/verwaisteWerke.pdf>>, S. 2.
- 2 Vgl. Deutsche Literaturkonferenz e. V., Position zu den verwaisten Werken, 19.10.2009, unter <<http://www.literaturkonferenz.de/home.html>>, abgerufen am 05.02.2013.
- 3 Zum Vorschlag der SPD: BT-Drucksache 17/3991.
- 4 Zum Vorschlag von Bündnis 90 / die Grünen: BT-Drucksache 17/4695; zum Vorschlag der Linken: BT-Drucksache 17/4661.